

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
132	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 21.10.2022	180
133	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	181
134	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	182
135	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	182
136	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	183
137	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	183
138	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	184
139	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	184
140	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	185
141	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	185
142	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	186

143	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	186
144	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	187
145	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	187
146	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	188
147	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	188
148	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190
149	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	190
150	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	191
151	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	192
152	Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	192
153	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Leiße-Ilpe am 27.10.2022	193

132 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 21.10.2022

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 21.10.2022, Beginn: 15:00 Uhr, im Großen Saal der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 24.08.2022
3. Um-/Neubesetzung von Kreistagsausschüssen, Beiräten und Drittorganisationen
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 05.10.2022
4. Besetzung des Aufsichtsrates der KEB Holding AG
5. Dringlichkeitsentscheid:
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen im Rahmen der behördlich vorgeschriebenen Evakuierungsplanung
6. *Haushaltsangelegenheiten*
 - 6.1 Haushalt 2022;
2. Bericht zur Ausführung des Haushalts
 7. *Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2023*
 - 7.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023

Einbringungsrede des Landrates
 - 7.2 Stellenplan 2023
8. *Jahresabschlüsse 2021*
 - 8.1 Haushaltsangelegenheiten
Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2021
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Landrates gem. § 96 GO NRW
 - b) Auskehrung eines Teilbetrages des Jahresüberschusses an die Städte/Gemeinden

- 8.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des HSK
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2021
- 8.3 Betrieb Rettungsdienst;
Jahresabschluss 2021
- 8.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises
9. *Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus*
 - 9.1 European Energy Award (eea)
Bericht über die Re-Auditierung 2022
Beschluss des Energiepolitischen Arbeitsprogramms für die Jahre 2022 bis 2025
10. *Umweltangelegenheiten*
 - 10.1 Verwendung von Ersatzgeldern;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 19.08.2022
11. *Gesundheit und Soziales*
 - 11.1 Rettungsdienst;
hier: Risikobericht 2022
 - 11.2 Einführung der App "Between The Lines" und die Kooperation mit dem gleichnamigen Verein "Between The Lines e.V."
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.08.2022
 - 11.3 Impfangebot im Hochsauerlandkreis;
hier: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 19.08.2022
12. *Schul- und Bildungsangelegenheiten*
 - 12.1 Einrichtung des Bildungsgangs "Offene Ganztagschule" am Berufskolleg am Eichholz
 - 12.2 Einrichtung eines Bildungsgangs „Fachkraft Küche“ am Berufskolleg Meschede
13. *Kulturangelegenheiten*
 - 13.1 Mitgliedschaft in verschiedenen Museumsorganisationen
14. Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern im Hochsauerland
hier: Antrag der Kreistagsfraktion B'90/ Die Grünen vom 18.03.2022
15. Regenerative Energien im HSK
hier: Antrag/ Konkretisierung der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.10.2022 zum Antrag vom 09.08.2022

16. Bauliche Ertüchtigung der Polizeiwache Brilon auf dem Grundstück „Am Rothaarsteig 3“

II Nichtöffentlicher Teil

17. Neufassung des Erbbaurechtsvertrages zwischen Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH und der Waldgenossenschaft Mark Günninghausen und Abgabe einer Zusatzklärung gem. §§ 765 ff. BGB durch die Stadt Winterberg und den Hochsauerlandkreis
18. *Vergabeangelegenheiten*
- 18.1 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Unterhalts- und Grundreinigung im Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg und im Zentrum für Feuer- und Rettungswesen in Meschede in den Jahren 2023 - 2026
- 18.2 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Lieferung von sieben Notarzteinsetzungsfahrzeugen für den Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises
- 18.3 Vergabeangelegenheit;
Vergabe des Auftrags über die Mängelbeseitigung im Gewerk Elektroarbeiten für das Museums- und Kulturforum Südwestfalen und außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Meschede, 14.10.2022

gez.
Dr. Schneider
Landrat

133 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40199-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**134 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40200-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**135 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40203-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**136 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissions-
schutz
Az: 42.40204-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**137 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONS-
SCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissions-
schutz
Az: 42.40205-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**138 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40207-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**139 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 7) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40208-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**140 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 8) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40209-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**141 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 9) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 9) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BlmSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz
Az: 42.40210-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**142 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW im Stadtgebiet Marsberg

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, v. d. WestfalenWind Projekte GmbH, v. d. GF Dr. Jan Lackmann, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 10) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist fristgerecht Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

14.11.2022 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 18.08.2021 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40211-2021-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**143 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)**

Antrag der ENERTRAG SE, v. d. Vorstandsvorsitzenden auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 3 + WEA 2) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5,6 MW im Stadtgebiet Sundern

-Erörterungstermin-

Das Verfahren zum Antrag der ENERTRAG SE, v. d. Vorstandsvorsitzenden, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 3 + WEA 2) vom Typ Vestas V 162-5.6 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Nennleistung von 5,6 MW wird fortgeführt.

In dem Verfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben worden. Die Genehmigungsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der vorgesehene Erörterungstermin beginnend am

18.01.2023 um 10:00 Uhr

**im Großen Sitzungssaal Kreishaus Meschede,
Steinstraße 27, 59872 Meschede**

durchgeführt wird.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Auf die Bekanntmachung vom 25.11.2020 wird hingewiesen.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
FD 42 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40315-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

144 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Bürgerwind Scharfenberg-Rixen GmbH & Co. KGF, v. d. Bürgerwind Scharfen- berg-Rixen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lukas Wittmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Brilon

Die Bürgerwindpark Scharfenberg-Rixen GmbH & Co. KG, v. d. Bürgerwind Scharfenberg-Rixen Verwaltungs GmbH, v. d. GF Lukas Wittmann mit Sitz in 59929 Brilon, Möhnestraße 2 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.11.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur für die Umrüstung der Nachtkennzeichnung (BNK) für insgesamt 9 WEA in den Gemarkungen Scharfenberg und Brilon beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Standorte der betroffenen Anlagen liegen im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, den Standorten oder den wesentlichen Merkmalen der Anlagen. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlagen befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40481-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

145 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Bürgerwind Sauerland GmbH & Co. KG, v. d. WindStrom GmbH, v. d. GF Herrn Matthias Kynast auf Erteilung einer Genehmi- gung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Arnsberg

Die Bürgerwind Sauerland GmbH & Co. KG, v. d. WindStrom GmbH, v. d. GF Herrn Matthias Kynast mit Sitz in 59597 Erwitte, Am Wördehoff 2 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 25.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Holzen, Flur 16, Flurstück 6 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Arnsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40438-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

146 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag des Herrn Matthias Kynast auf Ertei- lung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Arnsberg

Herr Matthias Kynast wohnhaft Sitz in 59597 Er-
witte, Am Würdehoff 2 hat beim Hochsauerland-
kreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am
25.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur
Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten
Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Holzen,
Flur 16, Flurstück 165 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des
Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verord-
nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1
UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1
Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine
allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um
eine überschlägige Prüfung unter Berücksichti-
gung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kri-
terien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Au-
ßenbereich der Stadt Arnsberg. Durch die Planung
ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem
Standort oder den wesentlichen Merkmalen der
Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung
der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur
noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benö-
tigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahr-
zeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden.
Durch diese Änderung werden die Schutzgüter
nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Um-
weltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar
(§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach
§ 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40389-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

147 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI- ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMIS- SIONSSCHUTZGESETZES (9. BIM- SCHV)

Antrag der Windpark Klinksberg-Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke auf Ertei- lung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V117 (WEA7) im Stadtgebiet Arnsberg

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Ge-
nehmigungsbehörde, der Windpark Klinksberg-
Humberg GmbH, v. d. GF Dr. Gernot Blanke, Ste-
phanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen auf ihren An-
trag vom 24.06.2015 die Genehmigung nach § 4
BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage des Typs Vestas V117
(WEA7) in der Gemarkung Holzen, Flur 16, Flur-
stück 53 am 20.09.2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2
des Anhangs 1 der Verordnung über genehmig-
ungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-
setzes) und den Bestimmungen des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das
beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach
diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführ-
ten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen,
die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung
sind, wie folgt erteilt:

**Gegenstand des Antrages ist die Errichtung
und der Betrieb folgender Windenergieanlage:**

Bezeichnung:

WEA 7

Typ: Vestas V117
Anlagen-Nr.: 0007729.0001
Nennleistung [kW]: 3.300
Nabenhöhe [m]: 141,5
Rotordurchmesser [m]: 58,5
Gesamthöhe [m]: 200
Gemarkung: Holzen
Flur: 16
Flurstück: 53

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG,
- Forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, zum Denkmalschutz, zum Abfall- und Bodenschutz, zur Nutzung von Straßen und zur Nutzung von Waldflächen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **14.10.2022** bis zum **28.10.2022** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Arnsberg
Umwelt | Ressourcenschutz
Zimmer A1.007, Am Hüttengraben 31,
59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
Oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02932/201-1815.
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **14.10.2022** bis zum **28.10.2022** eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während der genannten Auslegungszeit über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da der überwiegende Teil der Einwender im Stadtgebiet Arnsberg wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Arnsberg einzusehen.

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage werden zurückgewiesen, sowie ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster binnen eines

Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40255-2018-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

148 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v.d. Veltins Verwaltungs-GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Meschede**

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v.d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Herrn Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede-Grevenstein, An der Streue 1-4 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung der Brauerei in

Meschede-Grevenstein, auf dem Grundstück in der Gemarkung Grevenstein, Flur 12, Flurstück 753 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb einer weiteren Abfüllanlage (Abfüllanlage 5), Erhöhung der Jahresproduktionsmenge von 3,3 Mio. auf 3,5 Mio. hl/Jahr und Außerbetriebnahme der Abfüllanlage 3.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.26.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40404-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

149 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH- KEITSPRÜFUNG (UVPG)

**Antrag der Schlösser & Söbbeler OHG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BImSchG
im Stadtgebiet Arnsberg**

Die Schlösser & Söbbeler OHG mit Sitz in 59469 Ense, Zur Landwehr 36 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 24.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in der Gemarkung Holzen, Flur 16, Flurstück 19 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Arnsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40450-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**150 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10
DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS-
GESETZES FÜR DAS LAND NORD-
RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL-
LUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Patrycja Barbara Molenda *14.11.1992, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Unter der Hardt 29, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK MD109 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 15.09.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK MD109).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 15.09.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die

angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 21.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK MD109

Im Auftrag
gez.
Grüne

151 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Nicolae Răduț *01.10.1966, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Zur Rieke 6, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK X9431 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.09.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK X9431).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 188, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.09.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für

die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 24.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK X9431

Im Auftrag
gez.
Grüne

152 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Jan Pieter Soethout, wohnhaft: Blockstraat 32,3513 WL Utrecht Niederlande, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2022 (Az.: 41/00301-2020-98) über den „Wechsel des Zwangsmittels und der Androhung der Ersatzvornahme durch einen Dritten“ zuzustellen.

Die Zustellung im Ausland war nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Bescheid liegt beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen“ in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 320, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.10.2022 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Brilon, 06.10.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 41 „Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen“
Az.: 41/00301-2020-98

Im Auftrag
gez.
Reinsch

153 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT LEIßEILPE AM 27.10.2022

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 17 der Satzung lade ich hiermit die Mitglieder zur Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 27.10.2022, um 19:00 Uhr im Gasthof Schrage in Dorlar ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung

2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
4. Haushaltsplan
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Vollmachten bedürfen der Schriftform

Gottfried Erves
Vorsitzender
